



Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag | Reventlouallee 6 | 24105 Kiel

24105 Kiel, 06.03.2024

Sozialausschuss
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Vorsitzende
Katja Rathje-Hoffmann

Ansprechpartner:
Herr Jörg Bülow

Telefon:
0431 570050-50

per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

E-Mail:
arge@shgt.de

Unser Zeichen: Nr. 261/10.50.35 Ki/Pek
(bei Antwort bitte angeben)

**Entwurf eines Gesetzes für ein Landesantidiskriminierungsgesetz Schleswig-Holstein, Gesetzentwurf der Fraktion des SSW, Drucksache 20/1544
Ihr Schreiben vom 21. Dezember 2023**

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns sehr herzlich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf eines Landesantidiskriminierungsgesetzes.

Gemäß § 3 Abs. 1 gilt der Gesetzentwurf nur für die Schleswig-Holsteinische Verwaltung, also für die Landesbehörden gemäß § 4 Landesverwaltungsgesetz. Insofern sind die Kommunen nicht unmittelbar betroffen.

Gleichwohl können wir die Verabschiedung des Gesetzes nicht empfehlen. Dafür gibt es im Wesentlichen drei Gründe.

Zum einen enthält der Gesetzentwurf unzählige unbestimmte und auch schwer bestimm-
bare Tatbestände, die zu einer Vielzahl von Gerichtsverfahren führen und damit die ver-
waltungsgerichtliche Verfahrensdauer auch für Verfahren mit kommunaler Betroffenheit
deutlich verlängern würden.

Zum anderen würde der Gesetzentwurf erhebliche zusätzliche Aufgaben für die

Landesministerien, aber auch andere Landesbehörden schaffen. Aus kommunaler Sicht ist jedoch das Gegenteil zu fordern. Bund und Länder haben das Leistungsniveau des Staates bzw. die Leistungsversprechen gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern in den vergangenen Jahren derart gesteigert, dass diese staatlichen Aufgaben weder hinsichtlich der personellen Kapazitäten noch finanziell umsetzbar sind. Dies führt aktuell mit den Haushaltsberatungen für 2024 bereits zu Einsparmaßnahmen des Landes zulasten der Kommunen. Die Lösung kann nur sein, auf neue staatliche Aufgaben konsequent zu verzichten.

Schließlich könnte das Gesetz auch indirekte Rückwirkungen auf die Kommunalverwaltungen haben. Der Begriff der Diskriminierung in § 4 des Gesetzentwurfes ist außerordentlich weit angelegt. Die Lebenswirklichkeit zeigt jedoch, dass bei weitem nicht jede Ungleichbehandlung und nicht einmal jede ungerechte Behandlung eine Diskriminierung darstellt. In Verbindung mit der Beweislastumkehr und dem Verbandsklagerecht birgt der Gesetzentwurf aber das Potenzial, nahezu jedes staatliche Handeln unter Berufung auch auf Diskriminierung infrage zu stellen. Dagegen setzt die bisherige Kontrolle staatlichen Handelns auf dem Verwaltungsrechtsweg bzw. durch die Verwaltungsgerichte auf eine ausgewogene Kombination von sehr wirksamer rechtsstaatlicher Kontrolle der Verwaltung einerseits und der Durchsetzbarkeit, Verlässlichkeit und Gleichmäßigkeit des rechtmäßigen staatlichen Handelns andererseits. Es erscheint uns nicht ratsam, die Bedeutung dieser Verfahrenswege durch vollständig parallele bzw. alternative Wege zu mindern.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Jörg Bülow
(Geschäftsführendes Vorstandsmitglied)

gez. Evelyn Dallal
(Referentin)